

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 18. Juli 2016	Nr. 145
------	----------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ an der Universität Bremen vom 21. Juni 2011

hier: Anlage 1.6 „Regelungen für das Fach Kunst-Medien-Ästhetische Bildung inkl. der fachdidaktischen Anteile“

Vom 4. Juli 2016

Der Fachbereichsrat 9 (Kulturwissenschaften) hat am 4. Juli 2016 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Anlage 1.6 „Regelungen für das Fach Kunst-Medien-Ästhetische Bildung inkl. der fachdidaktischen Anteile“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 20. Juli 2011 (Brem.ABl. S. 1244), zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 21. Juni 2011 (Brem.ABl. S. 1223) an der Universität Bremen erhält folgende Fassung:

1. In § 2 Absatz 1 wird am Anfang der Begriff „Lehrveranstaltungen“ ersetzt durch das Wort „Module“.
2. In § 5 wird der Text „Es sind keine Zulassungsvoraussetzungen für Module festgelegt“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module, außer denen, die in § 6 für das Modul Bachelorarbeit genannt sind.“
3. In § 6 Absatz 1 wird der letzte Satz um den Hinweis, dass das Begleitseminar mit einer unbenoteten Studienleistung abschließt, erweitert und lautet wie folgt:

„Das Begleitseminar wird mit einer unbenoteten Studienleistung abgeschlossen, das gesamte Modul schließt mit der Bachelorarbeit ab.“

4. Der § 7 wird am Ende um einen Satz erweitert und lautet wie folgt:

„Die Gesamtnote für das Studienfach wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Berechnung ein.“

5. Unter der Überschrift „Tabelle 1 Studienverlaufspläne“ wird im Text der Halbsatz „sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind“ gestrichen.

6. Bei Tabelle 1a) wird in der Überschrift der Wortlaut „39 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik“ ersetzt durch „51 CP inkl. mind. 12 CP Fachdidaktik (FD)“, so dass die Überschrift lautet:

„1a) für das Studienfach ‚Kunst-Medien-Ästhetische Bildung‘ als großes Fach, d.h. 51 CP inkl. mind. 12 CP Fachdidaktik (FD)“.

7. In der Tabelle 1a) „Großes Fach“ werden folgende Veränderungen vorgenommen:

a) In der Kopfzeile wird der Text „ Σ Großes Fach 39 CP + 12 CP FD“ ersetzt durch „ Σ Großes Fach 51 CP inkl. mind. 12 CP FD“.

b) Der Trennstrich bei „M1 Einführung“ zwischen dem ersten und zweiten Semester wird aufgehoben. Modul M 1 wird nun als zweisemestriges Modul in der Tabelle ausgewiesen.

c) Die Legende wird ergänzt und sieht wie folgt aus:

„Sem. = Semester, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, KP = Kombinationsprüfung, MP = Modulprüfung;
* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen.“

8. In der Tabelle 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Die Überschrift wird ergänzt um „für das große Fach“ und lautet:

„Tabelle 2: Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtmodule für das große Fach“.

b) In der Kopfzeile wird das Kürzel „KZ.“ ersetzt durch „K.-Ziffer“.

c) Die Tabelle erhält eine Legende und sieht nun folgendermaßen aus:

Tabelle 2: Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtmodule für das große Fach

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)
	Modul 10	9	MP		1 PL
	Modul 10b	6	MP		1 PL
	Modul 14	15	KP		1 PL, 1 SL

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, MP = Modulprüfung; TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

9. Bei Tabelle 1b) wird in der Überschrift der Wortlaut „d.h. 15 CP Fachwissenschaft + 9 CP Fachdidaktik“ ersetzt durch „d.h. insgesamt 24 CP inkl. 9 CP Fachdidaktik (FD)“, so dass die Überschrift lautet:

„1b) für das Studienfach ‚Kunst-Medien-Ästhetische Bildung‘ als kleines Fach, d.h. insgesamt 24 CP inkl. 9 CP Fachdidaktik (FD)“.

10. An der Tabelle 1b „Kleines Fach“ werden folgende Veränderungen vorgenommen:

- a) In der Kopfzeile wird der Text „ Σ Kleines Fach 15 CP + 9 CP“ ersetzt durch „ Σ Kleines Fach 24 CP inkl. 9 CP FD“.
- b) Im 5. Semester wird das Modul „M10b Fachdidaktik“ eingefügt. Das Modul umfasst 6 Credit Points und erhält die Zusätze „P“ und „MP“.
- c) Das Modul „8b Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ wird vom 5. Semester in das 4. Semester verschoben.
- d) Im 4. Semester wird das Modul „M10c Fachdidaktik“ als neues Modul aufgenommen. Das neue Modul umfasst 3 Credit Points und erhält die Zusätze „P“ und „MP“.
- e) Im 4. Semester wird das Modul „M11b Fachdidaktik und künstlerische Praxis“ gestrichen.
- f) Die Leerspalten entfallen. Die Tabelle erhält eine Legende und sieht nun folgendermaßen aus:

1b) für das Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ als kleines Fach, d.h. insgesamt 24 CP inkl. 9 CP Fachdidaktik (FD)

Kleines Fach				Σ Kleines Fach 24 CP inkl. 9 CP FD
3. Jahr	6. Sem.			6 CP
	5. Sem.		M10b Fachdidaktik 6 CP/P/MP	
2. Jahr	4. Sem.	M8b Kunst-Medien- Ästhetische Bildung 6 CP/P/MP	M10c Fachdidaktik 3 CP/P/MP*	9 CP
	3. Sem.			
1. Jahr	2. Sem.	M3 Künstlerische Praxis I		9 CP
	1. Sem.	9 CP/P/MP*		

Sem. = Semester, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, MP = Modulprüfung;

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen.“

Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/17 im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ für das Fach Kunst-Medien-Ästhetische Bildung ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/17 im großen Fach begonnen haben, wechseln in die vorliegende Ordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

(3) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/17 im kleinen Fach begonnen haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung gemäß der folgenden Regeln:

a) Studierende, die ihr Prüfungsverfahren im Modul 11b gemäß der Anlage 1.6 in der Fassung vom 20. Juli 2011 zur Prüfungsordnung "Bildungswissenschaften des Elementar- und Primarbereichs" vom 21. Juni 2011 noch nicht eröffnet haben, wechseln in die vorliegende Ordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

b) Studierende, die gemäß der in Absatz 3 Ziffer 1 zitierten Ordnung das Prüfungsverfahren im Modul 11b eröffnet haben, schließen dieses in der letztgenannten Ordnung ab und wechseln anschließend in die vorliegende Ordnung. Das absolvierte Modul 11b (mit 9 CP) wird wie folgt anerkannt: Modul 10c wird mit 3 CP als bestanden anerkannt. Die verbleibenden 6 CP werden für Modul 10b anerkannt.

Die im Modul 11b erworbene Note wird in der Regel mit 6 CP bei der Berechnung der Gesamtnote für die vorliegende Prüfungsordnung gewichtet, auf Antrag auch mit 9 CP. Alle anderen bereits erbrachten Leistungen werden anerkannt.

Genehmigt, Bremen, den 5. Juli 2016

Der Rektor
der Universität Bremen